

Entwurf

Anlage 1.1

Wasserweiterleitungsvertrag

zwischen

Der Gemeinde Halbe, Ortsteil Briesen
vertreten durch das Amt Schenkenländchen,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Oliver Theel
Markt 9, 15755 Teupitz

und

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow,
vertreten durch das Amt Unterspreewald,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Henri Urchs,
Markt 1, 15938 Golßen

über die Weiterleitung von Trinkwasser.

Präambel

Dieser Vertrag wird geschlossen, um die Trinkwasserversorgung für sechs Grundstücke in der Gemeinde Halbe, Ortsteil Briesen aufrecht zu erhalten, bis die Gemeinde Halbe, vertreten durch das Amt Schenkenländchen, eine eigene Trinkwasserversorgung für diese Grundstücke hergestellt hat.

Das Leitungssystem für Trinkwasser stammt aus DDR-Zeiten und entspricht den damaligen Verwaltungsgrenzen der DDR. Aufgrund der geänderten Verwaltungsgrenzen befinden sich die sechs Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Halbe und werden aufgrund der unveränderten technischen Anlage zur Trinkwasserversorgung noch über das Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow mit Trinkwasser versorgt.

Für die Trinkwasserversorgung dieser Grundstücke ist die Gemeinde Halbe, vertreten durch das Amt Schenkenländchen verpflichtet. Dieser Vertrag ändert nichts an dieser Verpflichtung. Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow übernimmt nicht die Verpflichtung die Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen.

Dies vorausgesetzt, schließen beide Seiten folgenden Vertrag:

§ 1

Wasserweiterleitung - Vertragsgebiet

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird ihrerseits mit Trinkwasser von dem Trink – und Abwasserzweckverband Luckau gemäß Vertrag vom 06.10.2015 mit Trinkwasser versorgt. Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist nicht in der Lage ohne Lieferung von Trinkwasser durch den Trink – und Abwasserzweckverband Luckau eigenes Trinkwasser zu liefern.

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow verpflichtet sich daher, das vom Trink- und Abwasserzweckverband Luckau zur Verfügung gestellte Trinkwasser für die in der Anlage zum Vertrag aufgeführten Grundstücke an die Gemeinde Halbe weiterzuleiten.

§ 2

Übergabestelle

- 1) Die Übergabestelle ist auf der Karte, welche Inhalt des Vertrages und als Anlage 2 beigefügt ist, gekennzeichnet. (Anlage 2)
- 2) Die Verpflichtung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow zur Weiterleitung von Trinkwasser an die Gemeinde Halbe endet unmittelbar nach der Übergabestelle.
- 3) Unmittelbar nach der Übergabestelle ist die Gemeinde Halbe für sämtliche Gefahren, Lasten und Nutzungen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung verantwortlich.
- 4) Die Eintragung etwaiger Dienstbarkeiten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden gesondert geregelt.

§ 3

Beschaffenheit des Wassers

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow verpflichtet sich, für das weiterzuleitende Trinkwasser die Beschaffenheit gemäß der jeweils geltenden Trinkwasserverordnung bis zur Übergabestelle gemäß § 2 dieses Vertrages sicherzustellen.

§ 4

Unterbrechung der Weiterleitung vom Trinkwasser

- 1) Wird die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb oder durch unanfechtbare Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mittel nicht abgrenzbare Zustände daran gehindert, Trinkwasser weiter zu leiten, so ruht die Verpflichtung auf Weiterleitung von Trinkwasser, bis die Störung beseitigt ist.

- 2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten, durch welche Unterbrechungen verursacht werden, sind ohne Verzug durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Verpflichtungen möglichst bald wieder erfüllt werden können.
- 3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserweiterleitung sind im Falle des Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Abs. 2 sind diese Arbeiten rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens drei Tage vorher gegenseitig mitzuteilen.
- 4) Eine Verpflichtung Wasser nach zu liefern besteht nicht. Schadenersatzansprüche sind, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist und dies gesetzlich zulässig ist, umfassend ausgeschlossen.
- 5) Im Fall der Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserweiterleitung ist die Gemeinde Halbe verpflichtet, die Notversorgung für die sechs Grundstücke zu gewährleisten.

§ 5

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow haftet nicht für Schäden, die der Gemeinde Halbe oder den Verbrauchern von Trinkwasser unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in ausreichender Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung bleibt unberührt.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.

§ 6

Beginn der Wasserweiterleitung

- 1) Die Aufnahme der Wasserweiterleitung für die sechs Grundstücke in der Gemeinde Halbe beginnt rückwirkend mit dem 01.01.2020.
- 2) Für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten die durch den Trink – und Abwasserzweckverband Luckau festgestellten Verbrauchswerte als Grundlage.
- 3) Ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden die an der Übergabestelle festgestellten Wassermengen als Grundlage für die Abrechnung der Wasserweiterleitung verwendet.

§ 7

Abrechnung und Abgabepreis

- 1) Die gelieferte Menge Trinkwasser wird durch einen bereits eingebauten Hauptzähler an der Übergabestelle erfasst. Dieser dient als Grundlage zur Abrechnung der gelieferten Wassermenge zwischen beiden Gemeinden.
- 2) Eine Abrechnung der Verbrauchsstellen für die sechs Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde Halbe.
- 3) Der Abgabepreis für das Trinkwasser richtet sich nach den vom Trink – und Abwasserzweckverband Luckau kalkulierten und in Rechnung gestellten Preisen gegenüber der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.
- 4) Die Abrechnung der Trinkwassermenge gegenüber der Gemeinde Halbe erfolgt ab 2022 halbjährlich in Form einer Abschlags- sowie einer Endabrechnung, die jeweils zum 30. Juni sowie 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Für das Jahr 2021 wird die Abschlagsabrechnung zum 30. Juni 2021 mit der Endabrechnung 31. Dezember 2021 erfolgen.
- 5) Die Zahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
- 6) Für das Kalenderjahr 2020 wird durch die Gemeinde Halbe an die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow gemäß Schreiben vom 09.07.2021 ein Betrag in Höhe von 2.433,42 € gezahlt.
- 7) Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow überweist an die Gemeinde Halbe vertreten durch das Amt Schenkenländchen das Guthaben, das für das Jahr 2020 aus den Abschlagszahlungen eingenommen wurde, entsprechend der Abrechnung vom 08.02.2021 in Höhe von 47,00 €.

§ 8

Verpflichtung der Gemeinde Halbe

- 1) Die Verpflichtung zur Wasserweiterleitung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag genannten sechs Grundstücke.
- 2) Eine Erweiterung der Trinkwasserweiterleitung auf weitere Grundstücke ist ausgeschlossen. Will die Gemeinde Halbe weitere Grundstücke mit Wasser versorgen, ist sie verpflichtet eine eigenständige Trinkwasserversorgung herzustellen.
- 3) Die Gemeinde Halbe verpflichtet sich innerhalb von zehn Jahren, für die in diesem Vertrag erfassten sechs Grundstücke eine eigene Trinkwasserversorgung herzustellen.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Der Vertrag wird für 10 Jahre geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch jede der Vertragsparteien gekündigt werden.
- 3) Dieser Vertrag endet auch vor Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Inbetriebnahme einer eigenen Trinkwasserversorgung durch die Gemeinde Halbe für die im Vertrag erfassten sechs Grundstücke.

§ 10

Rechtsnachfolge

Mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden können die Vertragspartner ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einem Dritten übertragen, wenn dieser ausreichend Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 11

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Teupitz, den

Golßen, den

Oliver Theel
Amtsdirektor
Amt Schenkenländchen

Henri Urchs
Amtsdirektor
Amt Unterspreewald

Allg. Stellvertreter Amtsdirektor

Michaela Schudek
Allg. Vertreterin des Amtsdirektors



AMT UNTERSPREEWALD

Der Amtsdirektor

Amt Unterspreewald • Markt 1 • 15938 Golßen

Amt Schenkenländchen
 Amtsdirektor Hr. Theel
 Am Markt 9, Gebäude C
 15755 Teupitz

Amt Unterspreewald

Markt 1

15938 Golßen

Telefon:

035452 384-0

Fax:

035452 384-24

Homepage:

www.unterspreewald.de

E-Mail:

amt@unterspreewald.de

Fachamt:

Bauamt

Ansprechpartner/in:

Frau Bernhardt

Telefon:

035452 384-414

Fax:

035452 384-24

E-Mail:

bauamt@unterspreewald.de

Zimmer-Nr.:

S004

Dateiname:

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen

Datum

4 665001 B07 2021/18

09.07.2021

Wasserweiterleitungsvertrag für Staakmühle der Gemarkung Briesen für die Trinkwasser-Versorgung sowie Verbrauchsabrechnung 2020

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Theel,

in der Anlage erhalten Sie den Entwurf des Wasserweiterleitungsvertrags mit der Bitte um Bestätigung als Grundlage für die Beschlussvorlage in der nächsten Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.

Des Weiteren bitte ich Sie höflichst um schnellstmögliche Bestätigung des Wasserweiterleitungsvertrags nach Beschlussfassung in Ihrer Gemeinde Halbe.

Unter Anlehnung an die kalkulierten Kosten gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 23.08.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.2016 setzen wir 2,392 €/m³ als Aufwand an. Demnach machen wir einen Aufwandsersatz für das Jahr 2020 wie folgt geltend:

Verbrauchsstellen
 Staakmühle 1 – 6
 15757 Halbe OT Briesen

Trinkwasserbezug für 2020

Gebührensatz	Verbrauch/ Zeitraum	netto	7% MwSt	brutto
2,392 €/m ³	950,76 m ³ für 2020	2.274,22 €	159,20 €	2.433,42 €

Erläuterungen:

- Einbau Distriktzähler erfolgte am 16.12.2020
- **Ableseung erfolgte am 24.06.2021 mit der DNWAB**
- **Ablesewert: 515 m³ für 6,5 Monate**
- Verbrauch pro Monat: 79,23 m³
- Ableitung/ Hochrechnung für **2020: 950,76 m³**
- Verbrauch für 1. HJ 2021: 475,38 m³

Für das Jahr 2021 wird die vertraglich vereinbarte Abschlagsabrechnung zum 30. Juni 2021 (gemäß § 7 Abs. 4 Wasserweiterleitungsvertrag) mit der Endabrechnung zum 31. Dezember 2021 erfolgen, da der Vertrag noch nicht unterzeichnet vorliegt.

Ich bitte Sie höflichst den Betrag in Höhe von **2.433,42 € bis zum 30.07.2021** auf das Konto der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow bei der Deutschen Kreditbank (DKB), BIC: BYLADEM1001, IBAN: DE51 1203 0000 0000 6400 94, unter dem Aktenzeichen: „**Trinkwassergebührenabrechnung 2020 Staakmühle Briesen**“ einzuzahlen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bernhardt gern unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ursch
Amtsdirektor



Anlage

Entwurf Wasserweiterleitungsvertrag